

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 31. August 1978

152. Stück

459. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1978**460.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Abschnitt Imst—Zams und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Anschlußstelle Mils**461.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße und B 128 Sternwald Straße im Bereich der Gemeinden Berg bei Rohrbach, Rohrbach in Oberösterreich und Oeppling**462.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg**463.** Verordnung: Änderung der Heimaturlaubsverordnung**464.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

459. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. August 1978 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1978)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1978 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland

Burgenland	20 v. H.
Kärnten	25 v. H.
Niederösterreich	20 v. H.
Oberösterreich	25 v. H.
Salzburg	20 v. H.
Steiermark	25 v. H.
Tirol	20 v. H.
Vorarlberg	20 v. H.
Wien	20 v. H.

Androsch

460. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. August 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Abschnitt Imst—Zams und der B 171 Tiroler Straße im Bereich der Anschlußstelle Mils

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Karrösten, Arzl im Pitztal, Imst, Imsterberg, Mils bei Imst, Schönwies und Zams wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 55,90 westlich der Imster Innbrücke, verläuft anfangs am orographisch linken Ufer des Inn zur Halbanschlußstelle Mils, durchörtert sodann den Milserberg und den Sonnenberg, führt zur Halbanschlußstelle Schönwies mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 171 Tiroler Straße und endet nach zweimaliger Überbrückung des Inn bei Fluß-km 365,72 und Fluß-km 368,45 bei Bau-km 69,50.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 171 Tiroler Straße wird im Bereich der Gemeinde Mils wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 503,23 (alt) und endet nach Einbindung der Zu- und Abfahrtsstraßen der unter Punkt 1

angeführten Halbanschlußstelle Mils der A 12 Inntal Autobahn bei km 504,0 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrassen einschließlich der Halbanschlußstellen Mils und Schönwies mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kar-rösten, Arzl im Pitztal, Imst, Imsterberg, Mils bei Imst, Schönwies und Zams aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 76-1150/1 mit der Änderung a vom 25. August 1977, Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

461. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. August 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße und B 128 Sternwald Straße im Bereich der Gemeinden Berg bei Rohrbach, Rohrbach in Oberösterreich und Oeppling

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 127 Rohrbacher Straße wird im Bereich der Gemeinden Berg bei Rohrbach, Rohrbach in Oberösterreich und Oeppling wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 45,64 (alt), das ist 60 m südlich der Einmündung der Wegparzelle 3174/2, bindet im Knoten Lannersdorf in die neue Trasse der B 128 Sternwald Straße (Punkt 2 dieser Verordnung) ein, verläßt diese bei km 46,815 (neu) der B 127, das ist km 54,33 (neu) der B 128 und bindet bei km 52,94 (alt)/km 48,24 (neu) wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 128 Sternwald Straße wird im Bereich der Gemeinden Berg bei Rohrbach, Rohrbach in Oberösterreich und Oeppling wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 48,70 (alt), das ist etwa 35 m westlich der Gemeindegrenze zwischen Berg bei Rohrbach und Rohrbach in Oberösterreich, führt sodann in Richtung Westen, biegt im Knoten Lannersdorf nach Einbindung der B 127 (Punkt 1 dieser Verordnung) nach Norden ab, verläuft sodann westlich des neuen Landeskrankenhauses, der Ortschaft Harrau und der Bahnhoftestelle Oeppling

und bindet bei km 54,544 (neu), das ist zirka 200 m westlich der Einmündung der Straßenparzelle 6118 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf dieser Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Berg bei Rohrbach, Rohrbach in Oberösterreich und Oeppling aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die beiden vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

462. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. August 1978, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 56/1978, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigte Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) DM 82,50 monatlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Weissenberg

463. Verordnung der Bundesregierung vom 22. August 1978, mit der die Heimaturlaubsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 34 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, und des § 29 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 319/1977, wird verordnet:

Die Heimaturlaubsverordnung, BGBl. Nr. 384/1974, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund des § 34 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, und des § 29 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 319/1977, wird verordnet:“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Dem Beamten, der zu einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs zu einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas entsendet ist, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Heimaturlaub. Ein Heimaturlaub gebührt nicht, wenn sich der Beamte in einem Karenzurlaub gemäß § 36 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (§ 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1977) befindet oder einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, zur Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit angehört.“

3. § 2 Abs. 1 lit. a bis c haben zu lauten:

„§ 2. (1) Heimaturlaub gebührt

- a) im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 12 Monaten in: Abidjan, Bagdad, Dakar, Djakarta, Djeddah, Kinshasa, Kuwait, Lagos und Peking,
- b) im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 18 Monaten in: Bangkok, Brasilia, Havanna, Hongkong, Islamabad, Kuala Lumpur und New Delhi,
- c) im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 24 Monaten in: Addis Abeba, Algier, Ankara, Beirut, Bogota, Buenos Aires, Caracas, Damaskus, Kabul, Kairo, Lima, Lusaka, Mexiko, Nairobi, Rabat, Rio de Janeiro, Santiago, São Paulo, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis und Tunis.“

4. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erkrankt oder verunglückt der Beamte während des Heimaturlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind die Kalendertage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war auf das Heimaturlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Die Bestim-

mungen des § 32 Abs. 2 bis 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes gelten sinngemäß.“

5. Die Abs. 1 und 2 des § 6 haben zu lauten:

„(1) Der Beamte hat anlässlich des Heimaturlaubes für sich, den Ehegatten und für jedes Kind, für das ein Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, gebührt, Anspruch auf Ersatz der Flugkosten der billigsten Flugklasse für die kürzeste Flugstrecke vom Dienort nach Wien und zurück. Ist ein solches Kind nicht im Haushalt, sondern außerhalb des Dienstortes des Beamten aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens untergebracht, so gebührt für dieses Kind anstelle des Kostenersatzes nach dem ersten Satz der Ersatz der Kosten der billigsten Flugklasse für die kürzeste Flugstrecke von dessen Aufenthaltsort nach Wien und zurück.

(2) Gegen Nachweis sind pro Person für die Hin- und Rückreise die Kosten für unbegleitetes Übergepäck von insgesamt 40 kg oder für begleitete Übergepäck von insgesamt 20 kg zu ersetzen.“

6. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) An den in § 2 Abs. 1 lit. b bis d genannten Dienorten verfällt der Anspruch auf Heimaturlaub, wenn der Beamte den Heimaturlaub nicht innerhalb von 15 Monaten nach Entstehen des Anspruches verbraucht hat. Zwischen dem letzten Tag eines Heimaturlaubes und dem ersten Tag des darauffolgenden Heimaturlaubes müssen mindestens neun Monate liegen.“

7. Der Abs. 3 des § 7 hat zu entfallen. Der Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und hat zu lauten:

„(3) In jenem Kalenderjahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub. Entsteht der Anspruch auf Heimaturlaub in einem Kalenderjahr, für das der Erholungsurlaub bereits ganz oder teilweise verbraucht wurde, so verringert sich das Ausmaß des Heimaturlaubes um die bereits als Erholungsurlaub verbrauchte Zeit; hierbei ist ein Arbeitstag Erholungsurlaub 1,4 Kalendertagen Heimaturlaub gleichzusetzen. Ergibt sich nach dieser Berechnung ein Bruchteil von mindestens einem halben Kalendertag, so ist dieser als voller Kalendertag zu rechnen. Ein Bruchteil von weniger als einem halben Kalendertag ist zu vernachlässigen.“

8. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Vorliegen schwerwiegender persönlicher oder dienstlicher Gründe sowie wegen besonderer klimatischer Verhältnisse kann einem

Beamten, der an einen der unter § 2 Abs. 1 lit. a bis d aufgezählten Dienstorte entsendet ist, auf Antrag die Vorverlegung des Heimaturlaubes um höchstens 6 Monate bewilligt werden.“

9. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 gelten sinngemäß für Vertragsbedienstete des Bundes, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

Androsch	Pahr	Moser	Leodolter
Broda	Haiden	Weissenberg	Sinowatz
	Lausecker		Firnberg

464. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. August 1978, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 287/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 5 b Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5 b. (1) Bei der Einfuhr von in den Anlagen 3 und 4 mit „E“ gekennzeichneten Waren darf die Einfuhrbewilligung durch die Zollämter nur erteilt werden, wenn vom Verfügungsberechtigten anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit einem Sichtvermerk versehene Einfuhrerklärung gemäß Anlage 3 c vorgelegt wird. In einer für Waren des Kapitels 73 bestimmten Einfuhrerklärung müssen auch folgende Angaben enthalten sein:

- a) der Erzeuger und der Standort der Betriebsstätte,
- b) der Versandort und der Bestimmungsort,
- c) der Grundeinstandspreis am Bestimmungsort, bei der Einfuhr von Waren mit dem Ursprung in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl überdies die Angabe der Preislisten jener Erzeuger der Europäischen Gemeinschaft

für Kohle und Stahl oder Österreichs, die der Berechnung zugrunde gelegt wurden beziehungsweise jenes Drittlandsangebotes, auf das eine zulässige Angleichung erfolgte,

- d) Qualitäts- und Dimensionszuschläge sowie gegebenenfalls andere Zuschläge, je Tonne,
- e) eventuelle Abschläge je Tonne,
- f) Effektivpreis (Grundpreis und Zuschläge), frei Grenze, verzollt, und
- g) bei der Einfuhr von Betonarmierungstahl, gerippt, aus TNr. 73.10 B und geschweißten Gittern, roh, aus TNr. 73.27 C, der Produktname, die Güte des Produktes gemäß ÖNORM B 4.200, 7. Teil, und der Hinweis, ob eine Zulassung in Österreich besteht.“

2. § 5 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Sichtvermerk auf einer für Waren des Kapitels 73 bestimmten Einfuhrerklärung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die schriftliche Erklärung abgibt, daß keine Rabatte oder Preisabschläge gewährt wurden, die im Kaufvertrag nicht enthalten sind und eine Auftragsbestätigung in Original und Ablichtung vorlegt, die die handelsüblichen Angaben über den Geschäftsabschluß beinhaltet und mit der Einfuhrerklärung übereinstimmt. Die Gültigkeit des Sichtvermerkes ist mit einem Monat zu befristen und darf nur einmal um einen weiteren Monat verlängert werden.“

3. § 5 b Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Soweit sich die im Abs. 3 angeführten Ausnahmen vom Erfordernis einer Einfuhrerklärung auf einen bestimmten Wert der eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, für eine handelsstatistische Anmeldung dieser Ware maßgebende Wert zu verstehen.“

4. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummern ex 73.01 haben zu lauten:

- „ex 73.01 A Stahlroheisen sowie Hämatitroheisen, Gießereiroheisen und Holzkohlenroheisen
a u s g e n o m m e n:
Gießereiroheisen, das ist Roheisen mit gewichtsmäßig mehr als 0,12% Phosphor laut Analysenzertifikat des Herstellers E, V
- 73.01 B Spiegeleisen E, V
- ex 73.01 C Anderes Roheisen
a u s g e n o m m e n:
Roheisen mit einem gewichtsmäßigen Mangengehalt von

- weniger als 0,2% und einem gewichtsmäßigen Phosphorgehalt von weniger als 0,09% laut Analysenzertifikat des Herstellers E, V
- ex 73.01 C Roheisen mit einem gewichtsmäßigen Mangengehalt von weniger als 0,2% und einem gewichtsmäßigen Phosphorgehalt von weniger als 0,09% laut Analysenzertifikat des Herstellers“

Die Tarifnummern ex 73.11 haben zu lauten:

- „ex 73.11 Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder warm stranggepreßt
a u s g e n o m m e n :
Skikantenprofilstahl; Aufzugsführungsschienen E, V
- ex 73.11 Skikantenprofilstahl; Aufzugsführungsschienen; alle diese warm gewalzt oder warm stranggepreßt
- ex 73.11 Profile aus Eisen oder Stahl, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
a u s g e n o m m e n :
Skikantenprofilstahl; Aufzugsführungsschienen V

- ex 73.11 Skikantenprofilstahl; Aufzugsführungsschienen; alle diese geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt

- ex 73.11 Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl“

Die Tarifnummer 73.27 hat zu lauten:

- „ex 73.27 Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl

a u s g e n o m m e n :

geschweißte Gitter, roh

- ex 73.27 C Geschweißte Gitter, roh E, V“

5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 61.04 C hat zu lauten:

- „ex 61.04 C Pyjamas und andere Unterkleidung, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ganz oder überwiegend aus synthetischen Spinnstoffen, mit Liefer- oder Ursprungsland Korea (Republik)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1978 in Kraft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.